

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011**

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, S. 338, 340), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

am Sonntag, den 19. Juni 2011

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Priesnitzstraße, Bischofsweg

2. anlässlich der Veranstaltung „Schillerwitzer Elbe-Dixie“

am Sonntag, den 8. Mai 2011

im Bereich des Körnerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Körnerplatz 1 - 13 und 8 - 10, Dammstraße 1 und 2 - 14,
Friedrich-Wieck-Straße 1 - 11 und 2 - 12, Grundstraße 1 und 2,
Veilchenweg 2, Pillnitzer Landstraße 1 und 2 - 10, Schillerstraße 3,
Fidelio-F.-Finke-Straße 3 - 9

sowie im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Angelsteg 1 a - 5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis Kretschmerstraße; Kretschmerstraße 2 - 12, Berggartenstraße 1 - 9 einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße 1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10

3. anlässlich des 20. Prohliser Herbstfestes

am Sonntag, den 18. September 2011

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelter Straße, Langer Weg auf
beiden Straßenseiten;
auf der Dohnaer Straße nur nördlich der B 172

4. anlässlich des Stadtteilstestes „Spiel mit uns“

am Sonntag, den 5. Juni 2011

im Bereich der Oschatzer Straße zu beiden Seiten der:

Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Leisniger Straße, Os-
chatzer Straße zwischen Leipziger Straße und Bürgerstraße, Leipzi-
ger Straße zwischen Torgauer Straße und Moritzburger Straße

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin